

ZUSATZ

zur

Leistungsvereinbarung Eissportanlagen

zwischen

Einwohnergemeinde Zug

Stadthaus am Kolinplatz, 6300 Zug

einerseits

und

Kunsteisbahn Zug AG

General-Guisan-Strasse 2, 6300 Zug

andererseits

PRÄAMBEL

Die Einwohnergemeinde Zug (nachfolgend „Stadt Zug“) ist unter anderem Eigentümerin des Eisstadions Bossard Arena. Betreiberin der Bossard Arena ist die Kunsteisbahn Zug AG (nachfolgend „KEB“). Zwischen letzterer und der Stadt Zug besteht eine entsprechende Leistungsvereinbarung (Leistungsvereinbarung Eissportanlagen).

In der Bossard Arena sollen zukünftig auch grössere Anlässe durchgeführt werden können. Damit die damit einhergehenden Sicherheitsaspekte und insbesondere die Auflagen der Gebäudeversicherung eingehalten werden können, wird eine Sprühflutanlage eingebaut werden. Es ist beabsichtigt, dass die Stadt Zug diese Sprühflutanlage als Eigentümerin der Bossard Arena im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einbauen lässt. Die KEB ihrerseits hat eine Benützungsgebühr zu entrichten, die sich einerseits an den gesamten Investitionskosten orientiert und andererseits auf einer Berechnungsgrundlage von 20 Jahren basiert. Zur Regelung der Details schliessen die Parteien den vorliegenden Zusatz zur Leistungsvereinbarung Eissportanlagen.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Stadt Zug übernimmt den Einbau einer Sprühflutanlage in die Bossard Arena und kommt für die damit einhergehenden Kosten auf. Bei Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass sich diese Kosten auf rund **CHF 600'000.00** (in Worten: sechshunderttausend Schweizer Franken) belaufen werden.
- 1.2 Die Stadt Zug überträgt in Ergänzung zur Leistungsvereinbarung Eissportanlagen der KEB den Betrieb der Sprühflutanlage.

2. BENÜTZUNGSENTGELT

- 2.1 Die KEB hat der Stadt Zug für die Benützung der Sprühflutanlage eine Gebühr zu leisten. Die Gesamtgebühr bemisst sich an den von der Stadt Zug zu tätigen Investitionskosten, einer Verzinsung und einer 20 Jahre dauernden Benützung der Anlage. Die KEB hat die Gesamtgebühr über einen Zeitraum von 20 Jahren in jährlichen Raten zu leisten.
- 2.2 Mit Bezug auf die zur Berechnung massgeblichen Investitionskosten vereinbaren die Parteien, diese in einem Nachtrag zum vorliegenden Vertrag festzulegen, und zwar sobald die definitive, genehmigte Schlussabrechnung für die mit dem Einbau der Sprühflutanlage einhergehenden Kosten vorliegt.

- 2.3 Die Verzinsung ihrerseits entspricht dem Zinssatz für langfristige Bundesobligationen, der bei Unterzeichnung der Vereinbarung bei 2.00% p.a. liegt. Der Zins wird alle fünf Jahre dem dannzumal gültigen Zinssatz für langfristige Bundesobligationen angepasst. Der Maximalzinssatz beträgt aber 5%.
- 2.4 Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren sind die allenfalls geleisteten Vorauszahlungen (vgl. Ziff. 3. nachstehend) zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen. Als Basis für die Zinsberechnung gilt die in einem Kalenderjahr im Durchschnitt jeweils offene Gesamtgebühr. Die Zinsabrechnung erfolgt jeweils per 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2015. Die Zinsen sind nachschüssig zahlbar.
- 2.3 Die Zinszahlungspflicht beginnt mit Vorliegen der definitiven, genehmigten Schlussabrechnung.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 3.1 Die KEB hat die Gesamtgebühr über einen Zeitraum von 20 Jahren in jährlichen Raten zu leisten. Dazu verpflichtet sie sich, jährlich Benutzungsgebühren von mindestens CHF 36'000.00 zu bezahlen. Sie ist berechtigt, jederzeit Vorauszahlungen für spätere Jahre zu leisten.
- 3.2 Macht die KEB von dem ihr eingeräumten Recht Gebrauch und leistet Vorauszahlungen, so wird das jeweils noch offene Entgelt bei gleich bleibender Laufzeit durch die Anzahl verbleibende Jahre geteilt und die mindestens zu leistenden jährlichen Benutzungsgebühren reduzieren sich entsprechend oder die Laufzeit der Vereinbarung wird entsprechend verkürzt.
- 3.3 Die Zahlungen haben jeweils per 31. Dezember auf ein der KEB von der Stadt Zug bekannt zu gebendes Konto zu erfolgen, erstmals pro rata temporis per 31. Dezember 2015. Die Zahlungspflicht beginnt mit Vorliegen der definitiven, genehmigten Schlussabrechnung.

4. BEGINN / LAUFZEIT / KÜNDIGUNG

- 4.1 Die Vertragslaufzeit beginnt bei Vorlage der Schlussabrechnung mit Beginn der Zinspflicht.
- 4.2 Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 20 Jahren. Die Laufzeit kann verkürzt werden gemäss Ziff. 3.2.
- 4.3 Die Stadt Zug verzichtet auf die Möglichkeit, den vorliegenden Vertrag zu kündigen. Vorbehalten bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund.
- 4.4 Die KEB ist demgegenüber berechtigt, die Gesamtbenützungsgebühr jederzeit vorzeitig und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu bezahlen. Bei einer vorzeitigen vollumfänglichen Zahlung der Gebühr endet die Verzinsung per Zahlungsdatum.
- 4.5 Für den Fall, dass der zwischen der Stadt Zug und der KEB bestehende Leistungsauftrag „Leistungsvereinbarung Eissportanlagen“ vor Ablauf der vorliegenden Vereinbarung beendet werden sollte, ist die KEB nicht länger zur Leistung der Benützungsgebühren verpflichtet; der dannzumal noch offene Teil der Gesamtbenützungsgebühr und allenfalls offene Zinsen werden ihr erlassen. Es ist der Stadt Zug unbenommen, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in einem solchen Fall auf den neuen Leistungserbringer zu überbinden.

5. EIGENTUM

Die Sprühflutanlage ist in jedem Fall, auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrages und nach Leistung der Gesamtbenützungsgebühr, Eigentum der Stadt Zug.

6. SCHRIFTFORM

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Klausel.

7. ABTRETUNG / SCHULDÜBERNAHME

Die Stadt Zug ist nicht berechtigt, die Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

8. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9. GERICHTSSTAND

Als ausschliesslichen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Zug.

10. INKRAFTTRETEN

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft unter der Voraussetzung, dass der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug seine Zustimmung zum Erwerb und Einbau der Sprühflutanlage in die Bossard Arena erteilt.

Ort/Datum

Stadt Zug

Kunsteisbahn Zug AG
